

Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Nr. 10) Einzelmaßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter

Abschnitt C, Wolmirstedt - Regelzonengrenze /
LK Helmstedt

Unterlage 4.1 - Erläuterungen zum Rechtserwerb



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiter/in
Katharina Scheibner

T +49 (0)30 5150-3378
F +49 (0)30 5150-4477

katharina.scheibner@50hertz.com

Erstellt durch/unter Mitwirkung von:

K2 Engineering GmbH
Am Egelingsberg 1
38542 Leiferde

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Abteilung 8 Ausbau Stromnetze
Referat 806
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Inhaltsverzeichnis

I	Abbildungsverzeichnis	4
1	Allgemeines	5
2	Technischer Flächenbedarf	6
2.1	Bauzeitliche Inanspruchnahme	6
2.1.1	Montageflächen	6
2.1.2	Zuwegungen	6
2.2	Dauerhafte Inanspruchnahme	7
2.2.1	Maste	7
2.2.2	Schutzstreifen	7
2.2.3	Wegerechte	8
2.2.4	Leitungsrechtsicherung	9
3	Flächenbedarf für umweltfachliche Maßnahmen	10
4	Unterlagen Rechtserwerb	11
4.1	Rechtserwerbsverzeichnis	11
4.2	Übersichtsplan (mit Blattschnitten der Wegenutzungs- und Rechtserwerbspläne)	13
4.3	Rechtserwerbspläne	13
4.4	Wegenutzungspläne	13

I Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung Schutzstreifen	8
---	---

1 Allgemeines

Für die Errichtung, den Betrieb einer Freileitung sowie für erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke Dritter in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahmen lassen sich dabei in verschiedene Arten unterteilen.

Die Freileitung selbst nimmt durch ihre Anlagenbestandteile (Gründungen, Maste und Seile) Flächen während der gesamten Standzeit in Anspruch. Zusammen mit den erforderlichen Wegerechten wird hierbei von einer sogenannten dauerhaften Inanspruchnahme gesprochen. Für die Errichtung einer Freileitung werden zusätzliche Flächen benötigt. Hierbei spricht man von einer temporären oder auch bauzeitlichen Inanspruchnahme. Beide zusammen ergeben den technischen Flächenbedarf.

Durch die Errichtung einer Freileitung erfolgen Eingriffe in die Natur. Diese gilt es, weitestgehend zu vermeiden (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen) oder auf ein unvermeidliches Minimum zu reduzieren (ggf. durch Minimierungsmaßnahmen). Wo sich Eingriffe nicht vermeiden lassen, müssen sie anderweitig ausgeglichen oder ersetzt werden. Der Ausgleich und Ersatz erfolgt über sogenannte Kompensationsmaßnahmen. Einige Kompensationsmaßnahmen bedürfen Flächen, welche für die Durchführung und den Erhalt der Maßnahmen gesichert werden. Diese stellen den Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen dar.

2 Technischer Flächenbedarf

2.1 Bauzeitliche Inanspruchnahme

Für die Errichtung einer Freileitung werden Montageflächen im Bereich der Maststandorte benötigt. Zusätzlich ergeben sich ggf. Montageflächen für Schutzeinrichtungen an zu kreuzenden, oberirdischen Anlagen. Zum Erreichen dieser Montageflächen sind Zuwegungsflächen erforderlich. Diese Flächen können sich gegenseitig überlagern und ergeben in Summe die bauzeitliche Inanspruchnahme. Sie sind im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 4.2.1) ausgewiesen und in den Rechtserwerbsplänen (Unterlage 4.5) dargestellt. Die Zuwegungsflächen auf vorhandenen Wegen können sich teilweise weit entfernt von der eigentlichen Montagefläche befinden. Daher sind Zuwegungsflächen entlang vorhandener Wege zur besseren Übersicht auch im Wegenutzungsplan (Unterlage 4.4) dargestellt. Im Folgenden werden die jeweiligen Flächeninanspruchnahmen näher erläutert.

Der Leitungsbereich Mast Nr. 106 – 116 wird bereits vorab im Vorhaben 5 (SuedOstLink), Abschnitt A1 temporär genutzt (Definitivum) und anschließend in das vorliegende Vorhaben 10, Abschnitt C übernommen. Die bauzeitliche Inanspruchnahme erfolgt im Vorhaben 5, Abschnitt A1. In diesem Vorhaben ist für diesen Bereich lediglich die dauerhafte Inanspruchnahme Antragsgegenständlich (siehe Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 1.2).

2.1.1 Montageflächen

Für die Errichtung einer Freileitung (Herstellung der Gründung, (Vor-)Montage der Masten und den anschließenden Seilzug) sind Montageflächen erforderlich. Hierauf erfolgt auch ggf. die Zwischenlagerung von Baumaterial und Bodenaushub während der Errichtung des jeweiligen Mastes. Während des Seilzuges werden kreuzende, oberirdische Infrastrukturanlagen ggf. durch Schutzgerüste gesichert (siehe Erläuterungsbericht Unterlage 1, Kapitel 2.3.4). Die Darstellung der hierfür erforderlichen Flächen erfolgt in den Rechtserwerbsplänen differenziert nach der eigentlichen Stellfläche für das Gerüst und der Überspannung durch ein Schutznetz.

Die Montageflächen stehen während der Bauzeit dem Eigentümer/Nutzer ganz oder teilweise nicht zur Verfügung.

2.1.2 Zuwegungen

Zum Erreichen der Montageflächen werden neben den klassifizierten und öffentlichen Straßen (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen) auch andere kommunale und private Straßen und Wege genutzt. Abseits der vorhandenen Straßen und Wege sind Zufahrten auf den Freiflächen erforderlich. Die Zuwegungen besitzen in der Regel eine Breite von ca. 4-5 m und werden in Bereichen von Kurven aufgrund von Schleppkurven und bei Ausweichbuchten entsprechend erweitert.

Gemäß § 48a EnWG haben „Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ... die Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks ... zum Transport von ... Kabelrollen oder sonstigen Bestandteilen von Stromnetzen oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Stromnetzen zu dulden.“

Zuwegungsflächen – insbesondere auf vorhandenen Straßen/Wegen – können in der Regel von den Eigentümern/Nutzern mitgenutzt werden.

Zumeist verlaufen Straßen und Wege auf eigens hierfür angelegten Flurstücken (Wegeflurstück). Gelegentlich kommt es vor, dass die örtlich vorhandene Verkehrsfläche nicht durchgängig innerhalb des Wegeflurstückes verläuft. Die erfasste Inanspruchnahme von Verkehrsflächen und den ggf. erforderlichen Erweiterungen beruht immer entlang den tatsächlich vorhandenen Straßen und Wegen. Hierdurch werden in den Wegenutzungsplänen, Rechtserwerbsplänen und -verzeichnis auch Inanspruchnahmen von Straßen und Wegen auf Flurstücken ausgewiesen, welche keine Verkehrsfläche als katasterliche Nutzung besitzen. Der Übergang zwischen den vorhandenen Straßen und Wegen zu den angrenzenden – meist landwirtschaftlichen – Flächen erfolgt in der Regel über vorhandene Zufahrten.

2.2 Dauerhafte Inanspruchnahme

Nach Errichtung der Freileitung werden die bauzeitlichen Flächen wieder zurückgebaut und nicht weiter in Anspruch genommen. Die errichtete Freileitung nimmt jedoch während ihrer gesamten Standzeit (dauerhaft) weiterhin Flächen in Anspruch. Die Flächen sind im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 4.2) ausgewiesen und in den Rechtserwerbsplänen (Unterlage 4.5) und Wegenutzungsplänen (Unterlage 4.4) dargestellt. Die dauerhaften Inanspruchnahmen werden im Folgenden näher erläutert.

2.2.1 Maste

In Abhängigkeit von Masttyp, -art und -höhe ergeben sich unterschiedliche Abstände der Mastestiele an der Erdoberkante. Hinzu kommen die Fundamentköpfe, welche um die Eckstiele der Maste zur Verbindung mit der Gründung hergestellt werden. Der auf volle Meter aufgerundete Abstand zwischen den Außenkanten der Fundamentköpfe stellt das Erdaustrittsmaß eines Mastes dar. In der Mastliste (Unterlage 3.4) wird das Erdaustrittsmaß für jeden Mast angegeben. Die Darstellung der Maste in den Rechtserwerbsplänen (Unterlage 4.5) entspricht diesen Maßen. Eine weitere Nutzung der Maststandortflächen ist in der Regel nicht mehr möglich. Im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 4.2.1) wird neben der entsprechenden Mastnummer auch der prozentuale Anteil des Maststandortes auf dem jeweiligen Flurstück und die resultierende Stellfläche angegeben.

2.2.2 Schutzstreifen

Für den ordnungsgemäßen und gefahrfreien Betrieb der Freileitung ist entlang der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich. Dieser orientiert sich hinsichtlich der Breite am maximalen Ausschwingen der äußeren Leiterseile, z. B. bei Wind, zuzüglich eines spannungsabhängigen Sicherheitsabstandes gemäß DIN VDE 0105-100 (siehe auch Abbildung 1). Der maximale Durchhang der äußeren Leiterseile ist maßgebend für das maximal mögliche Ausschwingen. Die Breite des jeweiligen Schutzstreifens erstreckt sich mindestens über das jeweilige Leitungsfeld (Mast zu Mast) und wird zumeist aufgrund ähnlicher Breiten über einen Abspannabschnitt (Abspannmast bis Abspannmast) harmonisiert.

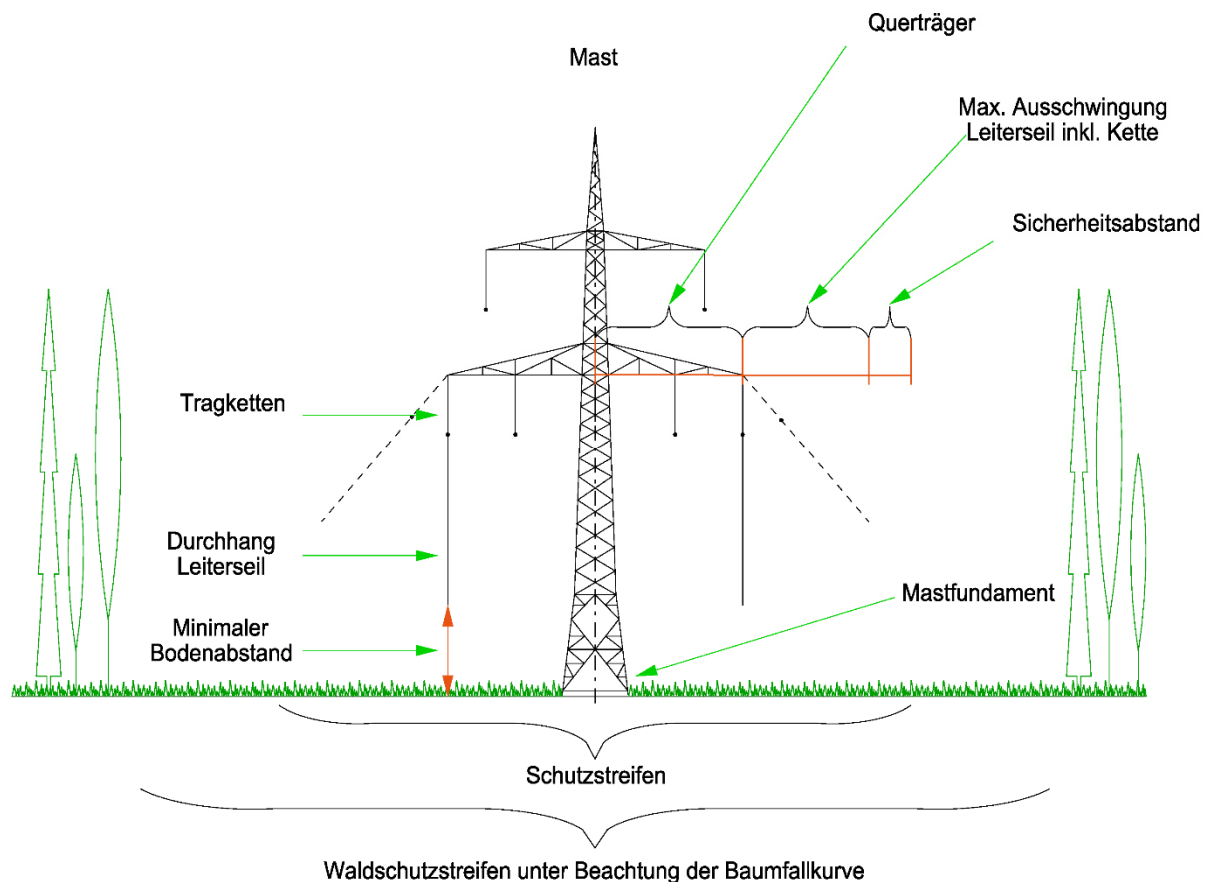


Abbildung 1: Darstellung Schutzstreifen

In bewaldeten Leitungsabschnitten ist neben der oben aufgeführten Darstellung eine sogenannte Baumfallkurve zu berücksichtigen, welche zur Sicherung der äußeren Leiterseile vor umstürzenden Bäumen dient. Der Schutzstreifen wird in diesen Bereichen anhand der zu erwartenden Endwuchshöhe ermittelt und reicht ggf. über den oben beschriebenen Schutzstreifen hinaus. Entlang der geplanten Freileitung ergeben sich einseitige Schutzstreifenbreiten (lotrechter Abstand zur Trassenachse) zwischen 25 m und 53 m. Die jeweiligen Schutzstreifenbreiten sind in den Rechtserwerbsplänen (Unterlage 4.5) angegeben.

Die Schutzbereichsflächen stehen unter Einhaltung der DIN VDE 0105-100 einer landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zur Verfügung. Einschränkungen ergeben sich lediglich in der Begrenzung des Aufwuchses bzw. in Tätigkeiten mit gefährdender Annäherung (siehe 2.2.4).

2.2.3 Wegerechte

Regelmäßige Wartungen gewährleisten die Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebszustandes der Freileitung. Diese werden als Sichtkontrollen im Rahmen einer Trassenbefahrung sowie zusätzlichen Operativkontrollen durchgeführt, bei denen Mitarbeiter der 50Hertz bzw. beauftragter Firmen die Leitung in Augenschein nehmen. Zum Erreichen der Maststandorte bei Wartungsarbeiten werden Flurstücke abseits öffentlicher Straßen innerhalb des gesicherten Schutzstreifens betreten bzw. mit kleinen geländegängigen Fahrzeugen (PKW) befahren. Bei Maststandorten, bei denen die Erreichbarkeit von öffentlichen Straßen über den Schutzstreifen nicht möglich ist (z. B. Trennung durch Gräben), ist eine Erreichbarkeit anderweitig vorzusehen. Für diese Art von Zuwegungen sichert

sich die Vorhabenträgerin ein Wegerecht auf den erforderlichen Flurstücken. Dies können sowohl Flurstücke von Freiflächen als auch vorhandener Wege sein, welche nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Flächen des Wegerechts sind im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 4.2.1) aufgeführt und in den Rechtserwerbsplänen (Unterlage 4.5, dinglich zu sichernde Zuwegung) dargestellt. Für diese Zuwegungen erfolgt auf Freiflächen keine bauliche Herstellung (auch nicht temporär). Bei bestehenden Wegen werden ausschließlich die vorhandenen Verkehrsflächen genutzt, es erfolgt keine Ertüchtigung oder Verbreiterung der Wege.

2.2.4 Leitungsrechtsicherung

Die dauerhaft benötigten Flächen (Schutzstreifen, Maststandorte, Wegerechte) werden von 50Hertz nicht erworben. Vielmehr ist zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ausreichend, dass der Eigentümer der 50Hertz eine sog. beschränkte persönliche Dienstbarkeit einräumt. Dieses dingliche Recht wird in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches eingetragen.

Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung, die Erneuerung und die Demontage der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u.a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden dürfen bzw. von der Vorhabenträgerin zurückgeschnitten werden dürfen, Bauwerke und sonstige Anlagen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vorhabenträgerin errichtet werden dürfen sowie sonstige die Leitung gefährdende Vorrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttung, untersagt sind.

Für die Einräumung des Rechts (Bewilligung und Eintragung der Dienstbarkeit(en) im Grundbuch) erhält der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte einen Ausgleich in Form einer Entschädigung. Über diese wird nicht im öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren, sondern in den gesondert zu führenden Rechtserwerbsverhandlungen bzw. Entschädigungs(-festsetzungs-)verfahren entschieden. Die Rechtserwerbsverhandlungen werden von 50Hertz selbst oder von beauftragten Fachfirmen durchgeführt. Sollte dieser freihändige Rechtserwerb nicht zu einer Einigung führen, besteht die Möglichkeit die Eintragung des Leitungsrechts im Grundbuch durch ein Enteignungsverfahren zu erwirken.

3 Flächenbedarf für umweltfachliche Maßnahmen

Durch die Herstellung und den Betrieb einer Freileitung sind Eingriffe in die Natur unvermeidlich. Die Eingriffe werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 7) bewertet (bilanziert) und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Je nach Maßnahme werden zur Durchführung zusätzliche Flächen benötigt.

Im Rechtserwerbsverzeichnis (umweltfachliche Maßnahmen) (Unterlage 4.2.2) sind alle Kompensationsmaßnahmen mit Angabe der Liegenschaftsdaten (Kataster) aufgeführt.

Ausnahme bildet hier die Maßnahme des Rückbaus der 220 kV-Freileitung Lauchstädt-Wolframshausen. Die Maststandorte, die im Rahmen der Maßnahme zurückgebaut werden sollen, befinden sich bereits in rechtlicher Sicherung durch die Vorhabenträgerin und werden nach dem Rückbau und der Wiederherstellung der durch den Rückbau beanspruchten Flächen aus der Sicherung entlassen. Eine Aufnahme ins Rechtserwerbsverzeichnis, Unterlage 4.2.2, ist daher nicht erforderlich.

Für die weiteren umweltfachlichen Maßnahmen (außerhalb der benannten Rückbau-Maßnahme) erfolgt eine grundbuchliche Sicherung¹. Die Dauer der Sicherung ist hier jeweils von der Zielsetzung abhängig und liegt im vorliegenden Fall für dauerhafte Maßnahmen bei 25 Jahren, bei temporären Maßnahmen entsprechend darunter. Die konkrete Dauer der Flächensicherung ist in den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 7.4) angegeben.

Temporäre umweltfachliche Maßnahmen stellen i. d. R. Vermeidungsmaßnahmen dar, deren Umsetzung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bauzeit erfolgt (vor, während oder anschließend an die technische Bautätigkeit). Sie finden nur in Ausnahmefällen auf Flächen außerhalb des technischen Rechtserwerbs Anwendung.

Im Rechtserwerbsverzeichnis (umweltfachliche Maßnahmen) (Unterlage 4.2.2) sind, neben den Kompensationsmaßnahmen, alle umweltfachlichen Vermeidungsmaßnahmen mit Angabe der Liegenschaftsdaten (Kataster) aufgeführt.

Nicht explizit aufgenommen sind hierbei die Maßnahmen V_1, V_{UFB}2, V_5, V_6, V_M7 und V_M21. Sie gelten für die gesamte Trasse.

¹ Hinweis: Bei den Maßnahmen E_{UFB}1 und E_{UFB}2 handelt es sich, entsprechend der Bezeichnung, um Flächenpools. Dies sind im vorliegenden Fall keine Ökokonten nach § 9 Abs. 1 NatSchG LSA/ ÖkoKV ST bzw. Landesrecht Niedersachsen (jeweils i. V. m. § 16 Abs. 2 BNatSchG), sondern um vorprojektierte Maßnahmen ohne Zertifizierung bzw. öffentlich-rechtliche Genehmigung. Es besteht daher Regelungsbedarf im antragsgegenständlichen Vorhaben, weshalb die beiden Maßnahmen im Rechtserwerbsverzeichnis aufgenommen wurden.

4 Unterlagen Rechtserwerb

Im Folgenden wird der Inhalt der Rechtserwerbsunterlagen näher erläutert.

4.1 Rechtserwerbsverzeichnis

Das Rechtserwerbsverzeichnis ist eine Auflistung aller Flächeninanspruchnahmen (mit Ausnahme dem Befahren von öffentlichen Straßen). Es ist nach Eigentümer(nummer) sortiert/gruppert und führt die Inanspruchnahmen aller Flurstücke eines Eigentümers auf. Befinden sich Flurstücke im Teileigentum, so werden diese Flurstücke mit Ihrer Inanspruchnahme bei jedem Eigentümer aufgeführt.

Das Rechtserwerbsverzeichnis unterteilt sich in die technische Inanspruchnahme (Unterlage 4.2.1) und die umweltfachlichen Maßnahmen (Unterlage 4.2.2)

Folgende Spalten sind im Rechtserwerbsverzeichnis enthalten:

Eigentümernummer

Jedem Eigentümer wurde in den Rechtserwerbsunterlagen eine eindeutige Nummer zugeordnet und im Rechtserwerbsverzeichnis sowie in den -plänen aufgeführt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden keine personenbezogenen Daten angegeben.

Darstellung in Unterlage / Blatt-Nr.

In dieser Spalte wird angegeben, in welcher Unterlage und auf welchem Blatt die Inanspruchnahme des jeweiligen Flurstücks dargestellt wird. Gegebenenfalls kann das Flurstück auch noch auf weiteren (angrenzenden) Blättern dargestellt sein.

Ordnungsnummer

Jedem Flurstück mit einer technischen Inanspruchnahme wurde eine eindeutige Ordnungsnummer je Gemarkung zugeordnet. Die Ordnungsnummer ist ein internes Identifikationskennzeichen für die Bearbeitung der Liegenschaftsdaten.

Ordnungsnummern ohne Buchstaben erhalten alle Flurstücke, welche eine dinglich zu sichernde Inanspruchnahme durch die Anlage Freileitung (Überspannung und ggf. Mast) besitzen. Diese Flurstücke können darüber hinaus auch weitere Inanspruchnahmen besitzen.

Ordnungsnummern, welche den Buchstaben „Z“ beinhalten, erhalten alle Flurstücke, welche eine dinglich zu sichernde Zuwegung besitzen. Diese Flurstücke können darüber hinaus auch temporäre Inanspruchnahmen besitzen, jedoch keine dinglich zu sichernde Inanspruchnahme durch die Anlage Freileitung.

Ordnungsnummern, welche mit einem ‚T‘ beginnen, erhalten alle Flurstücke, welche ausschließlich temporäre Flächeninanspruchnahmen (Montageflächen und bauzeitliche Zuwegungen/Schutznetze) besitzen.

Im Rechtserwerbsverzeichnis der umweltfachlichen Maßnahmen werden keine Ordnungsnummern vergeben.

Grundbuchangaben

Hier wird für das jeweilige Flurstück das zugehörige Grundbuchblatt unter Angabe des Grundbuchbezirks und die laufende Bestandsverzeichnisnummer aufgeführt.

Katasterangaben

Das jeweilige Flurstück wird anhand der Stadt/Gemeinde, der Gemarkung, der Flurnummer und der Flurstücksnummer eindeutig benannt und die Größe sowie die Nutzungsart laut Kataster aufgeführt. Eine Überprüfung/Korrektur der katasterlichen Nutzungsart/Größe erfolgt dabei nicht.

Dauerhaftes Recht (technische Inanspruchnahme)

Die Inanspruchnahmen, für die ein dauerhaftes Recht gesichert werden soll (dingliche Sicherung) werden in diesen Spalten aufgeführt. Dabei werden die Inanspruchnahmen unterschieden in Schutzstreifenfläche, Maststandortfläche und Zuwegungsfläche (Wegerecht). Die Maststandortfläche ist dabei Bestandteil des Schutzstreifens, wohingegen die Zuwegung zur Schutzstreifenfläche hinzukommt. Maste, die auf den jeweiligen Flurstücken geplant sind, werden mittels der Mastnummer und ihres Anteils der Standortfläche auf diesem Flurstück aufgeführt.

Dauerhaftes Recht (umweltfachliche Maßnahmen)

Hier werden die Flächen von Maßnahmen aufgeführt, für die ein dauerhaftes Recht gesichert werden soll. Es handelt sich hierbei um Kompensationsmaßnahmen.

Bauzeitliches Recht (technische Inanspruchnahme)

Flächen abseits von öffentlichen Straßen, die ausschließlich zur Errichtung des Vorhabens dienen (Montageflächen, Zuwegungen und Gerüststellflächen) und nur temporär in Anspruch genommen werden, sind in diesen Spalten aufgeführt.

Bauzeitliches Recht (umweltfachliche Maßnahmen)

Hier werden die Flächen von Maßnahmen aufgeführt, die für den Zeitraum der Bauzeit gesichert werden sollen. Es handelt sich hierbei um Bereiche, in denen Vermeidungsmaßnahmen zur Anwendung kommen sollen. Fachlich begründet kann hierfür ein zeitlicher Vor- oder auch Nachlauf zur technischen Bautätigkeit benötigt werden, weshalb die rechtliche Sicherung den Zeitraum der technischen Bauzeit gemäß Vorhabenbeschreibung teilweise übersteigt. Als Maximum ist hier ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen.

Bemerkungen

Hinweise und Bemerkungen zu dem jeweiligen Flurstück bzw. den aufgeführten Inanspruchnahmen werden in dieser Spalte geführt.

4.2 Übersichtsplan (mit Blattsnitten der Wegenutzungs- und Rechtserwerbspläne)

Der Übersichtsplan (Unterlage 4.3) stellt die geplante Neubauleitung in einer Übersicht dar. Er enthält zudem die Blattsnitte der Wegenutzungspläne (Unterlage 4.4) und der Rechtserwerbspläne (Unterlage 4.5). Er erleichtert damit Dritten den Zugang zu den großmaßstäblicheren Kartenwerken.

4.3 Rechtserwerbspläne

Die Rechtserwerbspläne stellen als großmaßstäbliche Karten (1:2.000) die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben detailliert dar. Die Darstellung der jeweiligen Flächen aus dem Rechtserwerbsverzeichnis (technische Inanspruchnahme) erfolgt dabei durch verschiedene Linien und Schraffuren, sodass eine eindeutige Zuordnung der Flächen in der Örtlichkeit möglich ist. Neben den Katasterangaben werden auch die Ordnungsnummern und Eigentümernummern je Flurstück aufgeführt. Die Darstellung der umweltfachlichen Maßnahmen erfolgt in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 7.3).

4.4 Wegenutzungspläne

Zum Erreichen der Montageflächen werden neben den klassifizierten und öffentlichen Straßen (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen) auch andere kommunale und private Straßen und Wege genutzt, um möglichst kurze Strecken auf Freiflächen befahren zu müssen. Diese vorhandenen Straßen und Wege können sich teils über große Entfernungen erstrecken, sodass eine ergänzende Darstellung in einer kleinmaßstäblicheren Karte als dem Rechtserwerbsplan zweckdienlich ist. Daher sind diese Straßen und Wege sowie die Zuwegungen und Montageflächen informativ in den Wegenutzungsplänen (Unterlage 4.4) mit Maßstab 1:10.000 dargestellt.



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com
www.50hertz.com